Im Folgenden wird der Auftraggeber als „AG“ und der Auftragnehmer als „AN“ bezeichnet.

1. Auftragserteilung

Auf Grundlage dieses Rahmenvertrages wird der AG Bestellungen tätigen. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG die auf Grundlage dieses Rahmenvertrages erfolgten Bestellungen zu erfüllen. Ein Vertrag wird erst durch die schriftliche Abrufbestellung des AG geschlossen. Ein Anspruch auf Erteilung von Abrufaufträgen besteht nicht.

Die Bestellungen beinhalten die konkrete Aufgabenstellung und/oder die vom AN zu erbringenden Arbeitsergebnisse. Die Abrufbestellungen enthalten die konkrete Aufgabenstellung sowie die vom AN zu erbringen-den Arbeitsergebnisse. In den Abrufbestellungen wird die Anzahl der einzusetzenden Personentage verbindlich festgelegt. Ein Wechsel der Berater ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich.

Es besteht keine Abnahmeverpflichtung.

2. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage sind die folgenden Vertragsbestandteile, die bei Widersprüchen in folgender Rang- und Reihenfolge gelten und die vor Vertragsschluss übergeben bzw. zur Einsichtnahme bereitgestellt wurden:

2.1. Die Regelungen dieses Vertrages

2.2. Die folgende Leistungsbeschreibung des AG:

2.2.1. 80_Leistungsbeschreibung_Verkehrslenkung_Baustellenabsicherung 2027.pdf

2.2.2. 100_Mindestausstattung_Notfall_Stoerungseinsatz.pdf

2.2.3. 110_Übersichtskarte_Verkehrslenkung 2027.pdf

2.3. Das Angebot des AN bestehend aus

2.3.1. 90_LV_Verkehrslenkung_Baustellenabsicherung 2027

2.3.2. TNW_20_VOB_A_TNW_Teilnahmeantrag_eNG.docx

2.3.3. Ggf. TNW_30_Bewerbergemeinschaftserklärung

2.3.4. Ggf. TNW_40_Nachunternehmereinsatz.pdf

2.3.5. Ggf. TNW_50_NU-Verpflichtungserklärung.pdf

2.3.6. TNW_60_Vereinbarung zur Vertraulichkeit.pdf

2.3.7. TNW_70_Tariftreuerklärung.pdf

2.4. Verpflichtungserklärung NIS2 (eG) 2.0

2.5. ZTV - Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen

2.6. Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der enercity AG, Stand 13.10.2026

2.7. Die VOB, Teile B + C

Anderweitige Bedingungen und Forderungen des AN haben keine Gültigkeit.

3. Liefer- und Leistungsumfang

Leistungsinhalt des Rahmenvertrags ist die bedarfsgerechte Planung, Beantragung, Einrichtung, Vorhaltung, Kontrolle, Wartung, Anpassung und Beseitigung von Verkehrslenkungsmaßnahmen und Baustellenabsicherungen im Zusammenhang mit Bau-, Leitungsbau-, Instandhaltungs- und Entstörungsmaßnahmen.

4. Bezugsberechtigte Gesellschaften

Der Vertrag gilt für alle mit der enercity AG / enercity Netz GmbH verbundenen Unternehmen (§15 AktG) siehe https://www.enercity.de/unternehmen/beteiligungen)

Dies sind u.a. (nicht abschließend)

- enercity AG
- enercity Netz GmbH
- enercity Erneuerbare GmbH
- enercity Solutions GmbH
- enercity Contracting GmbH
- Danpower GmbH
- GHG Gasspeicher

5. Vertragslaufzeit

Vertragsbeginn ist der der Tag der Zuschlagserteilung. Die Grundlaufzeit läuft bis zum 31.03.2030. Der Vertrag kann 1-mal um 12 Monate durch den AG verlängert werden. Die Verlängerung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf durch den AG schriftlich erklärt werden.

Der Rahmenvertrag endet spätestens mit Ablauf der maximalen Vertragslaufzeit von vier Jahren oder mit Erreichen des maximalen Rahmenvertragswertes von 5.300.000,00 EUR netto, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Der AN hat den AG rechtzeitig vor Ausschöpfung dieses Betrages schriftlich zu informieren. Eine Überschreitung des maximalen Rahmenvertragswertes ist ohne vorherige schriftliche Freigabe des AG nicht zulässig.

6. Termine

6.1. Die genauen Termine für die Leistungserbringung werden im jeweiligen Abrufauftrag festgelegt. Wenn Umstände eintreten oder dem AN erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der in der Bestellung vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, so ist der AN verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich schriftlich oder in digitaler Form zu informieren. Der AN kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernden Unterlagen nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat. Die schriftliche Anmahnung kann in elektronischer Form erfolgen.

6.2. Ausführungsbeginn: spätestens 5 Werktage nach jeweiligem Auftragseingang, gemäß Abruf und Terminabsprache.

6.3. Für dringende und unvorhersehbare Bedarfe, insbesondere bei Gefährdungs- oder Sicherheitslagen, kann der AG Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000,00 EUR netto je Einzelabruf kurzfristig abrufen. Der AN hat auf einen solchen Ad-hoc-Abruf innerhalb von maximal 24 Stunden nach Auftragseingang zu reagieren und die erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Dringlichkeit unverzüglich einzuleiten. Reaktionszeit maximal zwei Stunden nach Abruf bis eintreffen vor Ort

6.4. Termingefährdung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erkennbar werdende Termingefährdungen unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen und in Abstimmung mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verzögerungen zu verhindern. Zwischenergebnisse der Planungen, Forderungen und Abstimmungen mit Dritten sind dem Auftraggeber so rechtzeitig zu präsentieren, dass ein stimmiges, genehmigungsfähiges und/oder ausführungsreifes Planungsergebnis termingerecht erreicht wird.

Können Termine bezüglich Hausanschlussarbeiten seitens des Auftragnehmers nicht eingehalten werden, so ist zusätzlich der Kunde unverzüglich zu informieren.

7. Kündigung oder vorzeitige Vertragsbeendigung

Der **AG** ist berechtigt, den Vertrag während der gesamten Vertragslaufzeit zu kündigen, wenn der **AN** trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung wiederholt Leistungen mangelhaft ausführt oder gegen Datenschutz- oder Vertraulichkeitsbestimmungen verstößt. Dies gilt auch bei einem Verhalten des **AN** gegenüber Kunden des **AG**, das geeignet ist, das Ansehen des **AG** in der Öffentlichkeit zu schädigen. Ansprüche des **AN** gegen den **AG** können hieraus nicht abgeleitet werden.

Ferner ist der **AG** berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der **AN** unter den herrschenden Einfluss eines Dritten im Sinne des § 17 AktG gerät, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keinen solchen herrschenden Einfluss auf den

AN ausgeübt hat. Der **AN** verpflichtet sich, den **AG** unverzüglich schriftlich über entsprechende Änderungen der Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse zu informieren.

8. Vergütung/Abrechnung

Der vorläufige Wert dieses Rahmenvertrages beträgt ____ **EUR** zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Für die Leistungen der Einzelabrufe gelten die vereinbarten Vertragspreise gemäß Anlage **Leistungsverzeichnis (LV)/Preisliste** verbindlich.

Soweit keine Pauschalpreise vereinbart sind, erfolgt die Abrechnung nach Aufmaß zu den vereinbarten Preisen zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die vereinbarten Preise sind bis zum Ende der Grundlaufzeit am **31.03.2030** Festpreise. Für den **AG** besteht keine Verpflichtung, den genannten Rahmenvertragswert vollständig auszuschöpfen. Aus einer geringeren oder ausbleibenden Ausschöpfung können durch den **AN** keine Kosten, Vergütungsansprüche oder sonstigen Ansprüche gegenüber dem **AG** abgeleitet werden.

Mengenmehrungen, die zu einer Überschreitung des jeweiligen Auftragswertes führen, sind dem **AG** durch den **AN** rechtzeitig vor Eintritt der Überschreitung schriftlich zur Prüfung und Freigabe anzuzeigen. Die hiervon betroffenen Leistungen dürfen erst nach Freigabe durch den **AG** und erforderlichenfalls entsprechender Anpassung des Auftrags fortgeführt werden.